



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

nur per Email

Regierungen - Postfach
Regierungen - SG 14

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM
13.03.2018

**Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Hinweise zu Analogleistungsbeziehern in einer förderfähigen Ausbildung
(§ 2 AsylbLG i.V. § 22 SGB XII)**

Anlagen
IMS vom 01.09.2016
Anlage 3 zu den Fachlichen Weisungen § 7 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist auf Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden.

Analoge Anwendung finden auch die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 SGB XII. Danach entfallen bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) die Leistungen nach dem

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Dritten und Vierten Kapitel SGB XII. Für den Leistungsausschluss wird nur auf die Förderfähigkeit der Ausbildung und nicht auf den tatsächlichen Bezug von entsprechenden Leistungen zur Ausbildungsförderung wie etwa Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III oder BAföG nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz abgestellt. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Sozialleistungssysteme von sog. "versteckten" Ausbildungsförderungen freizuhalten.

Insbesondere aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen der jüngeren Vergangenheit, wie etwa durch

- das Integrationsgesetz des Bundes mit der Neuregelung des § 60a Abs. 2 AufenthG (Ausbildungsduldung) sowie der Sonderregelung nach § 132 SGB III für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern und
- das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II mit den Neuregelungen des § 7 SGB II und der darin vorgesehenen Lockerung der Leistungsausschlüsse für Auszubildende im SGB II,

oder auch durch die Erfüllung der Berufsschulpflicht beim Besuch der Berufsintegrationsklassen (BIK), kommt es durch den Leistungsausschluss des § 22 SGB XII bei Analogleistungsbeziehern in förderfähigen Ausbildungen in bestimmten Fallkonstellationen zu Wertungswidersprüchen, die für die betroffenen Auszubildenden mit **besonderen Härten** verbunden sein können. Das Sozialministerium wird sich auf Bundesebene für eine Anpassung der Rechtslage einsetzen. Um für die Übergangszeit besondere Härten abzumildern, sind die nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten.

1. Rechtslage Fördergesetze

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben in einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 SGB III oder des BAföG nur unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich einen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung. Die Rechtslage gestaltet sich derzeit wie folgt:

1.1 Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) / Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)

1.1.1 Asylbewerber

Nach § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III gehören Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, zum förderfähigen

Personenkreis nach § 59 SGB III für Leistungen nach den §§ 56 und 122 SGB III, wenn ihr **Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet** ist. Der oder die Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt.

Entsprechend der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt („gute Bleibeperspektive“) gegenwärtig ausschließlich für Personen aus den Herkunftsländern Syrien, Irak, Eritrea, Somalia und Iran angenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) fallenden Integrationsmaßnahmen. Befristet auf das 2. Halbjahr 2017 waren einschlägige Leistungen und Maßnahmen auch für Personen aus Afghanistan geöffnet.

1.1.2 Geduldete

Nach § 59 Abs. 2 SGB III werden geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich **seit mindesten 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet** aufhalten.

1.2 Bundesausbildungsförderung (BAföG)

1.2.1 Asylbewerber

Nach § 8 Abs. 3 BAföG gehören Asylbewerber nur dann zum förderfähigen Personenkreis, wenn sie sich **vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig** gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Faktisch werden Asylbewerber diese Voraussetzungen nur in seltenen Ausnahmefällen erfüllen können.

1.2.2 Geduldete

Nach § 8 Abs. 2a BAföG wird geduldeten Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich **seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet** aufhalten.

2. Vollzugsregelungen für Analogleistungsbezieher in förderfähigen Ausbildungen

2.1 Analogleistungsbezieher in einer qualifizierten schulischen oder betrieblichen Ausbildung ohne Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis für BAB oder BAföG

Hierunter fallen insbesondere Asylbewerber, denen im laufenden Asylverfahren eine Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung erteilt wurde, Asylbewerber, die eine qualifizierte schulische Ausbildung absolvieren, sowie Geduldete in einer qualifizierten schulischen oder betrieblichen Ausbildung, denen eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilt wurde. Letzteren ist nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (§ 18a Abs. 1a AufenthG).

Sinn und Zweck der mit dem Integrationsgesetz des Bundes normierten „3+2-Regelung“ ist es, den Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden Rechts- und Planungssicherheit für die Zeit der Ausbildung und zwei Jahre danach zu geben. Müsste wegen des Leistungsausschlusses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII eine qualifizierte Ausbildung aufgegeben werden, würde die „3+2-Regelung“ durch leistungsrechtliche Einschränkungen konterkariert. Die Intention der ausländerrechtlich normierten 3+2-Regelung würde durch das Leistungsrecht faktisch ausgehebelt, die ausländerrechtlichen Folgen für die Auszubildenden wären gravierend.

Vorbehaltlich der Überprüfung im Einzelfall wird in diesen Fällen die Annahme einer besonderen Härte nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für gerechtfertigt gehalten. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII können als Beihilfe gewährt werden.

Hinsichtlich der Definition der qualifizierten Ausbildung wird auf die einschlägigen Ausführungen unter Nr. 3.5.1.2.1 im IMS vom 01.09.2016 (vgl. Anlage) verwiesen.

2.2 Analogleistungsbezieher beim Besuch einer dem Grunde nach förderfähigen Berufsintegrationsklasse (BIK) ohne Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis für BAföG

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und

Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) ist das erste Jahr der BIK nicht nach BAföG förderfähig, das zweite Jahr der BIK in schulischer Form jedoch schon. Berufsschulpflichtige Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit Sprachförderbedarf erfüllen lt. StMBW ihre Berufsschulpflicht nach Art. 39 BayEUG in einer zweijährigen Sonderform des Berufsvorbereitungsjahrs, den Berufsintegrationsklassen. Somit dient auch das zweite Jahr der BIK der Erfüllung der Berufsschulpflicht. Könnte wegen des Leistungsausschlusses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII das 2. Jahr der BIK aufgrund fehlender Lebensunterhaltssicherung nicht besucht werden, würde durch leistungsrechtliche Einschränkungen die Schulpflicht konterkariert.

Vorbehaltlich der Überprüfung im Einzelfall wird in diesen Fällen die Annahme einer besonderen Härte nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für gerechtfertigt gehalten. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII können als Beihilfe gewährt werden.

2.3 Analogleistungsbezieher in anderen förderfähigen Ausbildungen ohne Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis für BAB oder BAföG

In allen anderen als den unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Fallgestaltungen ist wie bisher im Einzelfall zu prüfen, ob eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorliegt und Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden können.

Zur Vermeidung von Besserstellungen ggü. vergleichbaren Leistungsempfängern nach dem SGB II übermitteln wir Ihnen anbei als Orientierungshilfe die Anlage 3 zu den Fachlichen Weisungen § 7 SGB II.

2.4 Analogleistungsbezieher in förderfähigen Ausbildungen mit Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis für BAB oder BAföG

In diesen Fällen wird – vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles – der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Anwendung kommen. Nicht umfasst vom Leistungsausschluss sind jedoch jene Bedarfe, die aufgrund der örtlichen Umstände als Sachleistung zur Verfügung gestellt **und** für die nach der DVAsyl Gebühren erhoben werden.

Die Einschränkung der analogen Rechtsanwendung lässt sich durch die Besonderheiten des Asylrechts begründen, insbesondere aufgrund

- der Wohnsitzauflage (§ 60 AsylG),
- der Bestimmung der Form der Leistungserbringung auf Grund der örtlichen Umstände durch die zuständige Behörde (§ 2 Abs. 2 AsylbLG) sowie
- der Vorschriften zur Gebührenerhebung bei Analogleistungsbeziehern mit Einkommen, wonach Gebühren unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens / Vermögens festgesetzt werden (§ 25 DVAsyl).

Vom Leistungsausschluss unberührt hinsichtlich der im Einzelfall als Geldleistung zu gewährenden Kosten bei privater Wohnsitznahme bleiben auch die Vollzugshinweise lt. AMS vom 22.08.2016 zu Auszugsgestattungen nach dem Aufnahmegesetz für Personen mit Berufsausbildung oder bei Berufsschulbesuch.

3. Allgemeine Hinweise

- Insbesondere hinsichtlich der Absicherung im Krankheitsfall weisen wir darauf hin, dass der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII beschränkt ist. Soweit im Einzelfall keine vorrangigen Leistungsansprüche bestehen, ist eine Absicherung im Krankheitsfall nach dem Fünften Kapitel SGB XII grundsätzlich möglich und entsprechend zu prüfen.
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nach dem SGB III oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind aufzufordern, Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld oder BAföG zu beantragen, da es sich hierbei um vorrangige Leistungsansprüche handelt.
- Personen nach Ziffer 2.4 mit Anspruch auf BAB / Ausbildungsgeld oder BAföG sind entsprechend der bisherigen Vorgehensweise in Einkommensfällen zeitnah der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle zu melden. Gleiches gilt für Personen nach Ziffer 2.3, bei denen nach Einzelfallprüfung keine Härtefallregelung zur Anwendung kommen kann.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

[REDACTED]